

§ 30 TAG Vorzeitige Auflösung

TAG - Theaterarbeitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 30.

Das Bühnenarbeitsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at